

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ200032-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. D. Siegwart

Urteil vom 14. September 2020

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer, Gesuchgegner

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Beschwerdegegnerin, Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____

sowie

1. **C.** _____,

2. **D.** _____,

Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____

betreffend **vorsorgliche Massnahmen betreffend Kinderschutz**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Bülach vom 19. Mai 2020;
VO.2019.24 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde E._____ Nord)**

Erwägungen:

I.

Sachverhalt/Prozessgeschichte

1.

1.1. Die Parteien sind die Eltern von C._____, geb. tt.mm.2012, und D._____, geb. tt.mm.2014. Im Januar 2017 trennten sie sich. Der Gesuchgegner und Beschwerdeführer (nachfolgend Vater) zog aus der ehelichen Wohnung in F._____ aus und wohnt seit Sommer 2018 bei seiner neuen Lebenspartnerin in G._____ SG. Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Mutter) blieb mit den gemeinsamen Kindern und zwei Schäferhunden in der ehelichen Wohnung. Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 16. August 2018 wurde die Ehe geschieden, die Kinder wurden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen, die Obhut wurde der Mutter zugeteilt und die Vereinbarung der Parteien über die Besuchsrechtsregelung genehmigt. Darin wurde der Vater berechtigt erklärt, die Kinder jedes zweite Wochenende des Monats jeweils ab Freitagabend, 17:30 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, zusätzlich an einem Nachmittag pro Monat von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an zwei Weihnachtstagen und während zweier Wochen Ferien pro Jahr zu betreuen (KESB act. 10).

1.2. In der Folge kam es zwischen den Eltern zu Uneinigkeiten in Kinderbelangen und zu Problemen bei der Umsetzung des Kontaktrechts. Der Vater erstattete im Februar 2019 eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde E._____ (nachfolgend KESB) wegen emotionaler Vernachlässigung sowie Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, mangelnder Hygiene und Instrumentalisierung der Kinder durch die Mutter (KESB-Akten C._____ act. 4). Gestützt darauf leitete die KESB ein Kinderschutzverfahren ein, hörte die Eltern an und holte Berichte beim Psychotherapeuten von C._____, beim kjz E._____ über die frühere freiwillige Beratung der Parteien, bei der Kindergärtnerin von D._____ sowie beim behandelnden Kinderarzt von C._____ ein (KESB-Akten C._____ act. 11, 14, 36, 41 und 51; KESB-Akten D._____ act. 28).

1.3. Rund zwei Monate nach der Gefährdungsmeldung, im April 2019, verlangte die Mutter bei der KESB superprovisorisch die Sistierung des Besuchsrechts wegen unangemessenen, gewalttätigen Verhaltens des Vaters gegenüber den Kindern, vor allem gegenüber C._____ (KESB-Akten C._____ act. 31). Daraufhin sistierte die KESB am 17. April 2019 das Besuchsrecht des Vaters superprovisorisch und entschied, ein kinderpsychologisches Gutachten bei der H._____ AG (nachfolgend H._____) einzuholen, welches sich unter anderem über die Familiendynamik sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern äussern sollte (KESB-Akten C._____ act. 37 und 56).

1.4. Im Juni 2019 erstattete die Mutter Strafanzeige gegen den Vater wegen Körperverletzung etc. zu ihrem Nachteil und zum Nachteil von C._____ (KESB-Akten C._____ act. 95). Später ergänzte sie diese um den Vorwurf sexueller Handlungen mit dem Sohn, begangen im Jahr 2016 (KESB-Akten C._____ act. 111). Nach Kenntnis der Strafanzeige ernannte die KESB am 21. Juni 2019 für die Kinder superprovisorisch eine Beistandschaft im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB bzw. einen Kinderanwalt für C._____, um ihn im Strafverfahren gegen den Vater zu vertreten (KESB-Akten C._____ act. 99). Zudem verfügte das Zwangsmassnahmengericht Zürich am 20. September 2019 ein Kontaktverbot des Vaters zur Mutter und zu C._____ für einstweilen drei Monate (BR act. 30). Am 29. November 2019 hob es dasjenige zu C._____ wieder auf (act. 4/8).

1.5. Nach Erlass der superprovisorischen Massnahmen hörte die KESB die Eltern an und liess die Anhörungsprotokolle sowie die eingeholten Berichte den Parteien sowie dem Kinderanwalt zur Stellungnahme zukommen. Mit Beschluss vom 29. Juli 2019 ordnete die KESB vorsorglich ein begleitetes Besuchsrecht an, wonach der Vater *die Kinder in Begleitung einer Fachperson während zweier Monate für zwei Stunden alle vierzehn Tage, danach für zwei Monate für vier Stunden alle vierzehn Tage und anschliessend für sechs Stunden alle vierzehn Tage besuchen oder mit sich auf Besuch nehmen durfte*. Überdies wurde vorsorglich eine *intensive sozialpädagogische Familienbegleitung* vorgesehen und für die Kinder eine *Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB* errichtet, unter anderem mit den Aufgaben, die Eltern zu beraten, ihre Zusammenarbeit und den Dialog zu fördern

sowie die Besuchsrechtsbegleitung und die sozialpädagogische Familienbegleitung zu organisieren. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB-Akten C._____ act. 113). Letzteres focht die Mutter mit Beschwerde erfolglos beim Bezirksrat, dem Obergericht (KESB-Akten C._____ act. 151) sowie dem Bundesgericht an (KESB-Akten C._____ act. 182 = 232).

2.

2.1. Auch gegen den weiteren Beschluss der KESB betreffend vorsorgliche Kindesschutzmassnahmen erhob die Mutter am 9. August 2019 Beschwerde beim Bezirksrat und beantragte, das Besuchsrecht des Vaters sei vorsorglich zu sistieren, mindestens bis zum Vorliegen des kinderpsychologischen Gutachtens der H._____ und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen den Vater. Weiter verlangte sie die Aufhebung der sozialpädagogischen Familienbegleitung und der angeordneten Beistandschaft (BR act. 2).

2.2. Der Bezirksrat führte das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren durch, zu dessen Beginn er RA lic. iur. Z._____ als Kindervertreter ernannte, und zog die Akten der KESB bei. Beiden Parteien gewährte er die unentgeltliche Prozessführung im Beschwerdeverfahren und ernannte ihre Rechtsvertreter zu unentgeltlichen Rechtsbeiständen (BR act. 4 und 14). Die Parteien und Verfahrensbeteiligten konnten sich im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren wiederholt zur Sache und den Eingaben der jeweiligen Gegenseite äussern. Die KESB beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Auch der Vater ersuchte um Abweisung der Beschwerde, während der Kindervertreter in seiner letzten Eingabe die Sistierung des Besuchsrechts wünschte.

2.3. Mit Urteil vom 19. Mai 2020 sistierte der Bezirksrat in teilweiser Gutheissung der Beschwerde das Besuchsrecht für die Dauer des Verfahrens und hob die sozialpädagogische Familienbegleitung sowie gewisse damit und mit dem Besuchsrecht zusammenhängende Aufgaben der Beiständin auf. Im Übrigen wies er die Beschwerde der Mutter ab und belies die Beistandschaft für die Kinder bezüglich der Aufgaben, die Eltern zu beraten und zu unterstützen sowie den Dialog zwischen ihnen zu fördern (BR act. 59 = act. 4/2 = act. 9, nachfolgend act. 9).

3.

3.1. Gegen das Urteil des Bezirksrats erhob der Beschwerdeführer am 5. Juni 2020 bei der Kammer Beschwerde und beantragt, *es sei das Urteil des Bezirksrats Bülach vom 19. Mai 2020 aufzuheben und es seien Dispositiv-Ziffern 1 - 5* (Aufhebung der superprovisorischen Sistierung des Besuchsrechts, Festsetzung des Besuchsrechts und Anordnung der Familienbegleitung) *des Beschlusses der KESB E._____ Nord vom 29. Juli 2019 zu bestätigen* (act. 2 S. 2). Am gleichen Tag ersuchte der Beschwerdeführer mit separater Eingabe um unentgeltliche Rechtspflege (act. 5 und 6/1-11). Mit Verfügung vom 17. Juni 2020 wurde der Beschwerdegegnerin sowie dem Kindervertreter Frist zur Beschwerdeantwort und dem Bezirksrat eine solche zur Vernehmlassung angesetzt (act. 11). Die Akten des Bezirksrats (act. 10/1-60) und der KESB wurden beigezogen (act. 7; KESB-Akten bezüglich C._____: act. 1-299 [act. 10/8 sowie act. 10/53]; KESB-Akten bezüglich D._____: act. 1-279 [act. 10/9 sowie act. 10/54]). Der Bezirksrat verzichtete auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde (act. 13), während der Kindervertreter sowie die Mutter jeweils innert Frist Abweisung der Beschwerde beantragten (act. 14, 17 und 19/2-7). Am 29. Juni 2020 ersuchte die Mutter ebenfalls um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren (act. 15 und 16/1-44). Am 6. Juli 2020 reichte sie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I gegen den Vater betreffend Nötigung etc. zum Nachteil der Mutter nach (act. 21). Mit Beschluss vom 14. Juli 2020 wurde beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und ihre Vertreter wurden je als unentgeltlicher Rechtbeistand bestellt (act. 22). Am 6. August 2020 machte der Vater von seinem Replikrecht Gebrauch (act. 28). Die Replik wurde der Mutter und dem Kindervertreter zugestellt.

3.2. Der gesetzlich vorgesehene Schriftenwechsel (§ 66 EG KESR) ist durchgeführt; das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

Zur Beschwerde im Einzelnen

1. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) subsidiär sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB in Verbindung mit §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 30 GOG).

2.

2.1. Angefochten ist ein Beschluss des Bezirkrates über vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Kinder. Gemäss Art. 445 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit 314 Abs. 1 und Art. 450f ZGB, § 40 EG KESR sowie Art. 261 ff. ZPO trifft die KESB auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die angeordneten Massnahmen müssen verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet sein, um dem Kind den notwendigen Schutz zu bieten (FammKomm Erwachsenenschutz/STECK, Bern 2013, Art. 145 N 11). Die Massnahme muss ferner dringlich sein. Dies bedeutet, dass zum Schutz des Kindeswohls mit der Anordnung nicht bis zum Endentscheid abgewartet werden kann bzw. ohne Anordnung geeigneter vorsorglicher Massnahmen dem Kind ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Diese Voraussetzungen müssen glaubhaft sein. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 120 II 393 E. 4c; BGer 4A_312/2009 vom 23. September 2009 E. 3.6.1). Angesichts der zeitlich beschränkten Dauer vorsorglicher Massnahmen hat keine eingehende Abklärung der Sachlage zu er-

folgen. Der Endentscheid darf mit dem Massnahmenentscheid nicht vorweggenommen werden (BSK ZGB I-MARANTA/AUER/MARTI, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 445 N 11).

2.2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen gilt die umfassende Untersuchungsmaxime. Das Gericht ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Offizialmaxime; Art. 446 ZGB; BGer 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2). Von der beschwerdeführenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Ansonsten kann die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüfen. Die Beschwerdeinstanz darf sich dabei primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (BSK ZGB I-DROESE/STECK, Art. 450a N 5). Das Novenrecht gilt im Rahmen kindesschutzrechtlicher Verfahren bis zum Beginn der Beratungsphase (BGE 142 III 413 E. 2.2.6.).

3. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht und enthält Anträge sowie eine Begründung. Damit steht dem Eintreten auf die Beschwerde nichts entgegen. Die Akten der KESB betreffend die beiden Kinder sind weitgehend identisch, weshalb aus den Akten betreffend C._____ zitiert wird.

4.

4.1. Gegenstand der Beschwerde ist primär das Besuchsrecht des Vaters. Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen

persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie den Interessen des Kindes dient (BGer 5A_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.2; BGE 127 III 295 E. 4a S. 298; 122 III 404 E. 3a S. 406 f.). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl. Das Gericht hat sich somit an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1). Der persönliche Verkehr hat zum Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. In der Entwicklung des Kindes sind seine Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig, weil sie bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen können (BGer 5A_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.2, BGE 141 III 328 E. 5, BGE 131 III 209 E. 4; 123 III 445 E. 3c).

4.2. Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann den Eltern das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Das Wohl des Kindes ist gefährdet, wenn seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGE 122 III 404 E. 3b). Als wichtige Gründe fallen unter anderem physische, einschliesslich sexuelle Misshandlungen und übermässige psychische Belastungen des Kindes in Betracht. Können die negativen Auswirkungen durch eine besondere Ausgestaltung des Besuchsrechts begrenzt werden, so verbieten das Persönlichkeitsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 389 Abs. 2 ZGB), aber auch der Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs dessen gänzliche Unterbindung (BGer 5C.133/2003 vom 10. Juli 2003 E. 2.2). Eine Möglichkeit, das Besuchsrecht besonders auszugestalten, besteht darin, die Besuche in Anwesenheit einer Drittperson durchzuführen. Dieses begleitete Besuchsrecht bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind und unter den Eltern zu vermitteln. Auch diese Massnahme setzt konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des

Kindeswohls voraus (BGer 5A_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.2 und 5A_728/2015 vom 25. August 2016 E. 2.2).

5.

5.1. Die KESB hat in ihrem Entscheid die gesetzlichen Grundlagen richtig dargelegt (KESB act. 113 E. 1-7). Daraufhin hat sie die wesentlichen Vorbringen der Parteien in ihrem Verfahren nachvollziehbar dargestellt und festgehalten, dass die Standpunkte der Parteien zu den Kinderbelangen sehr widersprüchlich seien. Während der Vater die Erziehungsfähigkeit der Mutter in Frage stelle und der Meinung sei, die Mutter vernachlässige die Kinder emotional, werfe diese dem Vater gewalttätiges, missbräuchliches Verhalten gegenüber den Kindern und ihr vor. Zudem fasste die KESB die einzelnen Feststellungen und Schlussfolgerungen in den zahlreichen Berichten (Bericht der Kindergärtnerin von D._____ vom 16. April 2019, Therapiebericht von lic. phil. I._____ vom 15. April 2019 betreffend C._____, einschliesslich seiner Richtigstellung vom 25. Juni 2019, Bericht des kjz E._____ vom 16. April 2019 zur freiwilligen Beratung der Eltern bei der Trennung, ärztlicher Bericht von Dr. med. J._____ vom 30. April 2019 betreffend Verhaltensauffälligkeiten und Beschwerden der Kinder) zusammen. Ebenso hat die KESB die Vorbringen des Kinderanwalts, die Aussagen von C._____ anlässlich seiner Anhörung vom 23. Mai 2019 sowie des schulpsychologischen Dienstes im Telefonat vom 2. Juli 2019 dargelegt (KESB act. 113 E. 8 - 24). In Berücksichtigung all dieser Grundlagen kam die KESB zum Schluss, dass das familiäre System der Parteien durch verschiedene Faktoren sehr belastet sei, was sich auf das Wohl der Kinder negativ auswirke. C._____ leide an einem selektiven Mutismus und einer primären Enkopresis, benötige therapeutische Hilfe und weise weitere Verhaltensauffälligkeiten wie eine geringe Frustrationstoleranz sowie eine erhöhte Impulsivität auf. D._____ zeige eine sehr geringe Frustrationstoleranz, Impulsivität und Wutausbrüche, weshalb auch sie auf fachärztliche Betreuung angewiesen sei. Aufgrund der verschiedenen ärztlichen und therapeutischen Einschätzungen sei denkbar, dass diese Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern und deren Streitigkeiten stünden. Die KESB betonte, dass es für die Entwicklung der Kinder wichtig sei, während der Dauer des Verfahrens eine Beziehung zum Vater leben zu können. C._____

habe sich mit einem begleiteten Besuchsrecht einverstanden erklärt, auch wenn er ebenso geäußert habe, den Vater nicht mehr sehen zu wollen. D. _____ habe ebenfalls zweimal angegeben, sie vermisse den Vater. Beide Kinder befänden sich durch die strikte ablehnende Haltung der Mutter gegenüber dem Vater in einem massiven Loyalitätskonflikt. Es bestehe bei einer Sistierung des Besuchsrechts die Gefahr, dass sie sich von diesem entfremden würden. Angesichts der Wichtigkeit des Kontakts zu beiden Elternteilen sei vorsorglich ein minimales Kontaktrecht zum Vater anzuordnen, welches zum Schutze der Kinder begleitet auszugestalten sei. Wegen der sehr belasteten familiären Situation sei begleitend eine intensive sozialpädagogische Familienberatung sowie eine Beistandschaft vorzusehen, um das Besuchsrecht zu fördern und die Eltern bei ihrer Sorge um die Kinder zu unterstützen (KESB act. 113 = BR act. 2).

5.2. Die Mutter wehrte sich gegen den Entscheid der KESB und verlangte beim Bezirksrat vorsorglich die Sistierung des Besuchsrechts. Sie brachte vor, die KESB missachte mit der Aufhebung der Sistierung das Wohl der Kinder und schütze diese nicht vor zukünftigen Übergriffen durch den Vater. Sie erhob weitere Vorwürfe gegen diesen. So habe er vor C. _____ im Wald Schiessübungen vollführt und den Sohn aufgefordert, ebenfalls zu schießen, was beim Kind zu grossen Ängsten geführt habe. Die KESB habe den Sachverhalt deshalb unvollständig ermittelt. Sowohl häusliche Gewalt als auch sexuelle Übergriffe würden eine Verweigerung des persönlichen Verkehrs rechtfertigen. Die KESB habe ihr Ermessen überschritten, weil sie das Kontaktrecht des Vaters höher bewertet habe als das übergeordnete Interesse der Kinder. Ein gegen den Willen der Kinder erzwungener Kontakt sei dem Kindeswohl abträglich. Die Kinder hätten panische Angst vor dem Vater. Da ein begleitetes Besuchsrecht nur für begrenzte Zeit vorgesehen werden könne und ein unbegleitetes später nicht in Frage komme, sei das Kontaktrecht vollkommen auszusetzen. Auch hinsichtlich der Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung habe die KESB die Einwände der Mutter zu Unrecht nicht berücksichtigt. Die Gefährdungsmeldung des Vaters sei unberechtigt und aus Rache erhoben worden. Sie kümmere sich adäquat um die Belange der Kinder. Die Familienbegleitung sei nicht notwendig (BR act. 29 und 31).

5.3. Der Kinderanwalt schloss sich dem Antrag der Mutter angesichts des vor allem von C._____ konstant geäußerten, ihm authentisch wirkenden Widerstands gegen eine Besuchsregelung an und befürwortete vorsorglich Erinnerungskontakte (BR act. 6).

5.4. Der Vater hält die Erwägungen der KESB demgegenüber grundsätzlich für richtig, auch wenn die Reduktion des Besuchsrechts gegenüber dem Scheidungsurteil nicht gerechtfertigt sei. Er bestritt sämtliche Vorwürfe über physische und psychische Gewalt wie auch die angebliche sexuelle Handlung mit C._____ im Jahr 2016. Die Vorwürfe seien ein Racheakt der Mutter auf seine Gefährdungsmeldung. Der selektive Mutismus von C._____ bestehe schon länger und sei nicht auf das Verhalten des Vaters, sondern zumindest teilweise auf die Trennungsstreitigkeiten der Parteien zurückzuführen. Das Gleiche gelte für die Wut- und Frustrationsausbrüche von D._____. Die Auffälligkeiten der Kinder seien auf jeden Fall nicht auf die Besuchswochenenden beim Vater zurückzuführen (BR act. 17 und 44).

5.5. Die Vorinstanz schützte die Beschwerde der Mutter weitgehend und begründete die Sistierung damit, es sei derzeit zwar von keinen ernsthaften Verdachtsmomenten gegen den Vater, die einen Kontaktabbruch verlangten, auszugehen, zumal das Strafverfahren zum Nachteil von C._____ möglicherweise eingestellt werde. Der Vater habe aber seit langem keinen Kontakt mehr zu den Kindern. Das von der KESB angeordnete begleitete Besuchsrecht habe wegen der Verweigerungshaltung der Mutter und dem Kontaktverbot des Zwangsmassnahmengerichts zu C._____ nie umgesetzt werden können. Es sei fraglich, ob die Besuchsrechtsregelung vor dem Abschluss des Hauptverfahrens noch eingeführt werden könne, auch wenn ein Kontakt grundsätzlich wünschenswert sei. Aufgrund des zwischenzeitlich bei der KESB eingegangenen kinderpsychologischen Gutachtens H._____ sei zudem unklar, ob ein begleitetes Besuchsrecht im Hauptverfahren angeordnet werde. Denn das Gutachten empfehle, den Kindeswillen zu berücksichtigen und nur Erinnerungskontakte mit dem Vater vorzusehen, zu C._____ in schriftlicher, zu D._____ auch in persönlicher Form. Bei dieser Ausgangslage sei das Besuchsrecht vorsorglich zu sistieren. Sollte sich bei den

Kindern das Bedürfnis nach einem engeren Kontakt zum Vater zeigen, könne diesem Wille mit zeitlich begrenzten, begleiteten Besuchen begegnet werden (act. 9).

6.

6.1. Der Vater rügt im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren, die Begründung der Vorinstanz sei äusserst knapp, widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht. Sämtliche Instanzen hätten im Zusammenhang mit der Anfechtung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung des Entscheids der KESB festgestellt, dass keine Gründe für eine Sistierung des Besuchsrechts bestünden. Obwohl seit 29. November 2019 kein strafrechtlich begründetes Kontaktverbot mehr zu C._____ bestehe und ein solches zu D._____ nie bestanden habe, seien die Versuche der Beiständin, das Besuchsrecht umzusetzen, an der fehlenden Bereitschaft der Mutter gescheitert. Der Bezirksrat habe die Voraussetzungen eines Kontaktverbots gar nicht materiell geprüft, sondern führe nur unmassgebliche Praktikabilitätsgründe an. Auch sei nicht gesagt, dass die KESB im Hauptverfahren bald einen Entscheid fälle. Der Bezirksrat habe schliesslich mit seiner Entscheidung derjenigen der KESB im Hauptverfahren vorgegriffen und auf ein Gutachten abgestellt, das er nicht einmal zu den Akten genommen habe. Damit habe er den Anspruch des Vaters auf rechtliches Gehör verletzt, habe er sich doch vor Bezirksrat gar nicht zum Gutachten äussern können. Die Beistandschaft sei im Übrigen nicht nötig; hingegen sei die intensive Familienbegleitung sinnvoll (act. 2 und 28).

6.2. In ihrer Beschwerdeantwort beruft sich die Mutter auf das Gutachten H._____ und darauf, dass gegen den Vater bald Anklage erhoben werde. Sie hielt daran fest, dass die Kinder Zeugen der Aggressionen des Vaters gegen sie geworden und durch dessen Verhalten traumatisiert seien. Das Gutachten spreche sich gegen ein Besuchsrecht wegen der klar geäusserten Ablehnung durch die Kinder aus. Der Entscheid des Bezirkrats sei ausgewogen; die Aufgleisung eines Besuchsrechts widerspräche derzeit dem Kindeswohl (act. 17).

6.3. Der Kindervertreter beantragt ebenfalls Abweisung der Beschwerde und bringt vor, der Vater gewichte die Interessen der Kinder zu wenig. Diese hätten

sich konstant und stets dezidiert gegen den Kontakt zu ihm ausgesprochen. Die wahren Gründe für diese Haltung würden nicht feststehen. Aufgrund des massiven Loyalitätskonflikts und der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder dürften die Kontakte nicht leichtfertig wieder aufgenommen werden, auch wenn regelmässige Kontakte zwischen Kinder und Vater grundsätzlich zu begrüssen wären. Aufgrund der erheblichen Abwehrhaltung und der Belastung kurzfristig angeordneter Besuche für die Kinder sei die endgültige Regelung des Umgangsrechts durch die KESB abzuwarten, bevor die Sistierung aufgehoben werde (act. 14).

7.

7.1. Gemäss Art. 450f ZGB und § 40 Abs. 3 EG KESR gelten für die Beschwerdeverfahren vor Bezirksrats ebenso die verfahrensrechtlichen Grundsätze des Zivilprozesses, namentlich Art. 53 ZPO zum rechtlichen Gehör und Art. 238 ZPO zum Inhalt des Entscheids. Der Gehörsanspruch umfasst, dass die entscheidende Instanz die für die Beurteilung wesentlichen Vorbringen der Partei hört und diese sorgfältig und ernsthaft prüft. Ebenso fällt darunter, dass sich die betroffenen Personen vor dem Entscheid zu den wesentlichen Punkten äussern können (u.a. BSK ZPO-GEHRI, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 53 N 25 und 28).

7.2.1 In seinem Entscheid erläuterte der Bezirksrat zunächst die Rechtslage, fasste den Inhalt des angefochtenen Entscheids der KESB, die Erwägungen des Entscheids der Kammer vom 25. September 2019 betreffend die aufschiebende Wirkung sowie die konträren Standpunkte der Parteien und des Kindsvertreters zusammen (act. 9 S. 6-23). Im Folgenden setzte er sich damit aber nicht näher auseinander und unterzog diese Darstellungen keiner eigenen Würdigung. Vielmehr beschränkte er sich auf wenige Überlegungen, wobei er massgeblich auf das Gutachten H._____ verwies. Er liess durchblicken, dass unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen in diesem Gutachten ein begleitetes Besuchsrecht, wie es die KESB in eingeschränktem Masse angeordnet habe, möglicherweise im "ordentlichen" Verfahren nicht mehr vorgesehen werde. Dies erwog er, ohne das Gutachten beigezogen und Stellungnahmen der Parteien dazu eingeholt zu haben. Wie er vom Inhalt des Gutachtens Kenntnis erhielt, bleibt nicht nachvollziehbar. Im Zeitpunkt seines Entscheids war das Vernehmlassungsverfahren zum

Gutachten vor KESB noch im Gange. Der Bezirksrat stützte sich damit massgeblich auf ein ihm formell nicht vorliegendes Aktenstück, zu welchem sich die Parteien einerseits im Beschwerdeverfahren nicht äussern konnten und zu welchem dem Bezirksrat andererseits keine abschliessenden Stellungnahmen der Parteien im Verfahren vor KESB vorliegen konnten. Mit diesem Vorgehen hat er den Anspruch des Vaters auf rechtliches Gehör verletzt.

7.2.2 Die Begründung des Bezirksamtes zur kompletten Sistierung des Kontaktrechts fiel materiell äusserst knapp aus und vermag nicht zu überzeugen. Eigene Überlegungen zu einer allfälligen Kindeswohlgefährdung bei dem von der KESB angeordneten eingeschränkten begleiteten Besuchsrecht fehlen. Ebenso wenig beleuchtete der Bezirksrat die möglichen Ursachen der Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und deren Weigerung zu Besuchen. Statt dessen begnügte er sich mit einem pauschalen Hinweis auf das Gutachten H._____, verbunden mit der genannten Mutmassung, im Hauptverfahren werde allenfalls kein begleitetes Besuchsrecht mehr angeordnet, sowie mit der Bemerkung, das Besuchsrecht habe aufgrund des Widerstands der Mutter bisher nicht installiert werden können. Eine sachlich befriedigende Begründung, weshalb seine Mutmassung gerechtfertigt sein könnte, legte er nicht dar, zumal er nicht näher auf das Gutachten einging. Dafür stellte er fest, dass ernsthafte und erhärtete Verdachtsmomente gegen den Vater fehlten, die einen Kontaktabbruch rechtfertigen könnten. Die Begründung erweist sich damit selbst in Anbetracht des summarischen Charakters des Verfahrens als wenig fundiert und eher spärlich. Dennoch gehen die wesentlichen Überlegungen des Bezirksamtes daraus hervor, so dass entgegen der Auffassung des Vaters in der Begründung keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu erblicken ist.

7.2.3 Was den Vorwurf betrifft, der Bezirksrat habe mit seinem Entscheid bereits den Entscheid der KESB im Hauptverfahren vorweg genommen, bleibt zu erwähnen, dass sein Entscheid im vorsorglichen Massnahmenverfahren keine bindende Wirkung für die KESB im Hauptverfahren zeitigt und diese in ihrer materiellen Entscheidung frei bleibt, ein Besuchsrecht vorzusehen. Eine unzulässige Vorwegnahme ist deshalb nicht ersichtlich.

7.2.4 Trotz Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist auf eine Rückweisung an den Bezirksrat zu verzichten, weil der Kammer aufgrund der Untersuchungs- und Officialmaxime freie Kognition zukommt. Das Gutachten H._____ sowie die Stellungnahmen der Parteien und Verfahrensbeteiligten vor der KESB dazu befinden sich bei den von der Kammer beigezogenen Akten. Allerdings ist das Gutachten im Rahmen der Beurteilung der vorsorglichen Massnahmen bloss am Rande und summarisch einzubeziehen. Eine detaillierte Auseinandersetzung hat im Hauptverfahren zu erfolgen.

8. In materieller Hinsicht ist zunächst summarisch zu prüfen, ob Gründe für eine Sistierung des Besuchsrechts glaubhaft sind.

8.1. Alle Verfahrensbeteiligten und involvierten Instanzen sind sich im Grundsatz darüber einig, dass ein Kontakt von C._____ und D._____ zum Vater für deren gesunde Entwicklung und Identitätsfindung von elementarer Bedeutung wäre. Die Kinder lebten bis zur Trennung der Eltern im Januar 2017 im gleichen Haushalt wie der Vater und die damalige Beziehung zwischen ihnen schien auch von der Mutter als unproblematisch erachtet worden zu sein, schlossen die Parteien doch eine Vereinbarung über ein übliches Besuchs- und Ferienrecht des Vaters ab, das Eingang ins Scheidungsurteil fand. Diese intakte Vater-Kinder-Beziehung hätte es zum Wohl der Kinder trotz Trennung aufrecht zu erhalten gegolten. Nach Angaben der Mutter und des Therapeuten habe sich C._____ denn auch bis Frühjahr 2019 sehr auf die Besuche beim Vater gefreut (KESB act. 33 und 58). Danach vollzog er einen Meinungsumschwung und verweigert seither den Kontakt zu diesem. Nachdem persönliche Besuche seit April 2019 nicht mehr stattgefunden haben, droht nun (akut) eine Entfremdung zwischen Vater und Kindern. Die Anordnung eines geeigneten Besuchsrechts zum Vater ist deshalb dringender denn je. Nach Bedenken der Mutter und teilweise des Kindervertreeters sei das Wohl der Kinder bei Besuchen wegen des gewalttätigen und strafbaren Verhaltens des Vaters und wegen der konstanten Kontaktverweigerung der Kinder gefährdet.

8.2. Bis heute sind die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Vater trotz längerem Strafverfahren nicht erhärtet. Das Verfahren zum Nachteil von C._____ soll gemäss Erklärung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. März 2020

eingestellt werden (act. 4/8). Die Anschuldigungen in Bezug auf C._____ werden sich damit kaum bewahrheiten lassen. Ob es im Verfahren zum Nachteil der Mutter zu einer Verurteilung kommt, ist angesichts der Bestreitungen des Vaters derzeit trotz Anklage offen. Ob und in welchem Ausmass sich eine (Teil-)Verurteilung in diesem Verfahren auf die Ausgestaltung des Kontaktrechts auswirken würde, ist im summarischen Verfahren nicht zu prüfen. Die Anklage wirft dem Vater im Übrigen nicht vor, der Vorfall, wonach er die Mutter im Rahmen eines verbalen Streits umgestossen habe, wodurch sie sich einen Handgelenksbruch zugezogen habe, habe sich *im Beisein der Kinder* zugetragen. Da sich der Vorfall bereits am 3. Januar 2017 ereignet haben soll, vermöchte er auch den späteren Gesinnungswandel der Kinder im Frühling 2019 nicht nachvollziehbar zu erklären. Zudem sprechen die Angaben der Mutter, sie habe nach der Trennung eine Wohnung im gleichen Haus wie der Vater gesucht, damit die Kinder einfacher den Kontakt zu ihm behalten könnten und die Kinderbetreuung für sie einfacher werde, gegen ein das Kindeswohl gefährdendes früheres Verhalten des Vaters (BR act. 29 S. 7). Seine Erziehungsfähigkeit wird von keiner Fachperson in Frage gestellt (u.a. KESB act. 41), und unter Einbezug des Gutachtens H._____ ergäbe sich nichts anderes (KESB act. 196 S. 50). Demnach bestehen aufgrund der Akten keine hinreichend glaubhaft gemachten Anzeichen dafür, der Vater habe sich gegenüber den Kindern, v.a. C._____, oder in deren Anwesenheit derart gefährdend verhalten, dass zum Schutze des Kindeswohls vorsorglich die Sistierung des (nota bene) minimalen begleiteten Besuchsrechts vorgesehen werden muss.

8.3. Es lassen sich überdies keine Aussagen in ärztlichen oder therapeutischen Berichten darüber finden, die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder seien auf Misshandlungen oder aggressives Verhalten des Vaters anlässlich von Besuchswochenenden oder auf ein früheres aggressives, manipulatives Verhalten gegenüber der Mutter zurückzuführen. Die elterlichen Schwierigkeiten bestehen seit Jahren und es gelang den Parteien bisher nicht, zum Wohle der Kinder einen sachlichen Umgang miteinander zu finden. Die Trennung der Parteien im Januar 2017 war für die Mutter schwieriger zu verarbeiten als für den Vater, der bald eine neue Beziehung einging. Die Schmerzen der Trennung scheint die Mutter bis heute nicht vollständig überwunden zu haben (vgl. KESB act. 41). Es wurde wiederholt ver-

mutet, dass sich die Streitigkeiten der Eltern auf das Wohl der Kinder indirekt negativ auswirkt (u.a. KESB act. 10, 33, 51 und 129/10-11). Die Kinder befänden sich durch die ablehnende Haltung der Mutter gegenüber dem Vater sowie durch die gegenseitigen elterlichen Anschuldigungen in einem erheblichen Loyalitätskonflikt (KESB act. 152 und 182). Der Psychotherapeut von C._____ erkannte sogar einen klaren Zusammenhang zwischen der Trennung und den Streitigkeiten der Eltern einerseits und den Symptomen des Jungen (KESB act. 33 S. 3). Es ist deshalb durchaus glaubhaft, dass das tief zerrüttete Verhältnis der Eltern die Kinder schwer belastet und überfordert. Dass sich diese Überforderung in den Verhaltensauffälligkeiten der Kinder widerspiegelt, ist ebenfalls plausibel. C._____ leidet an einer Enkopresis und seit 2015/16 mit unterschiedlicher Ausprägung an selektivem Mutismus (KESB act. 33). Er gilt als sehr sensibles Kind. D._____ zeigt eine erhöhte Impulsivität, geringe Frustrationstoleranz und eine tendenziell defizitäre Nähe-Distanz-Regelung (u.a. KESB act. 196 S. 48). Das Wohl beider Kinder scheint deshalb ernsthaft gefährdet. Der Grund dafür lässt sich jedoch nicht glaubhaft auf den früheren Kontakt mit dem Vater reduzieren, sondern ist eher im zerstrittenen Verhältnis der Eltern zu erkennen. Das in Frage stehende Besuchsrecht findet in engem zeitlichen Rahmen und in Begleitung einer Fachperson ohne Beisein der Mutter statt. Eine allfällige Kindswohlfährdung ist dabei kaum vorstellbar.

8.4. Zusammenfassend bilden die gegenüber dem Vater erhobenen Vorwürfe keinen Grund, der vorsorglich die Sistierung des Kontakts rechtfertigt.

9.

9.1. Der Bezirksrat, die Mutter und der Kindervertreter (wie auch das Gutachten H._____) begründen den Abbruch des Besuchsrechts und die Anordnung von Erinnerungskontakten wesentlich mit dem Widerstand der Kinder, insbesondere mit der konstant geäußerten Ablehnung durch C._____. Zur Frage, in welchem Ausmass auf den Willen von Kindern bei der Ausgestaltung des Kontaktrechts des nicht obhutsberechtigten Elternteils abzustellen ist, besteht eine klare, höchst-richterliche Rechtsprechung. Danach ist der Wille des Kindes nur eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr (BGer

5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3, publ. in: FamPra.ch 2019 S. 243). Es steht nicht im Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zum nicht betreuenden Elternteil wünscht oder nicht; dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen Elternteils geprägt ist. Bei der Berücksichtigung des Kindeswillens ist das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu beachten. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen. Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht. Nur wo das *urteilsfähige Kind* den Umgang mit einem Elternteil *aufgrund seiner Erfahrungen mit dem persönlichen Verkehr* kategorisch verweigert, ist dieser Umgang aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen, weil ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar ist wie mit dem Persönlichkeitsschutz des Kindes (zum Ganzen BGer 5A_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.3).

9.2. C._____ ist knapp achteinhalb und D._____ knapp sechseinhalb Jahre alt. Aufgrund ihres (noch sehr) jungen Alters fehlt ihnen die Fähigkeit zu einer autonomen Willensbildung in Bezug auf die Frage, ob ein Kontaktrecht zum Vater in ihrem Interesse liegt und anzuordnen ist oder eben nicht. Gründe dafür, die übliche Altersgrenze zur Bildung des autonomen Willens gemäss Bundesgerichtspraxis vorliegend herabzusetzen, sind aufgrund der Akten nicht ersichtlich. Mangels Reife zur Bildung eines eigenständigen Willens bei C._____ wie D._____ kann auf ihren Willen nicht ohne weiteres und ausschliesslich abgestellt werden und die Missachtung ihres Willens bedeutet nicht gleichsam eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts. Es ist glaubhaft, dass ihre Willensbildung durch die kategorisch ablehnende Haltung der Mutter gegenüber dem Vater massgeblich beeinflusst wird, weil sich die Kinder mit der Mutter, mit der sie zusammenleben, verständlicherweise solidarisieren und versuchen, durch die Kontaktverweigerung dem sonst drohenden Loyalitätskonflikt mit ihr zu entgehen. Dass deren negative Haltung den Kindern nicht verborgen bleibt und diese beschäftigt, wird durch die Äusserung von C._____ gegenüber dem Kinderanwalt, die Mutter wolle nicht,

dass er und seine Schwester Kontakt zum Vater hätten (KESB act. 103 S. 2), bestätigt. Der von den Kindern in dieser Konfliktsituation geäußerte ablehnende Wille soll nicht dazu benützt werden können, einen für ihre Entwicklung wichtigen und in der konkreten Ausgestaltung unbedenklichen Kontakt zum Vater zu sistieren. Die solitäre, pauschale Aussage im Gutachten H._____, die Missachtung des Kindeswillens könne aufgrund einer potentiellen Induzierung beim Kind zu Gefühlen der Ohnmacht/Hilflosigkeit und Selbstwertlabilität führen, vermöchte bei summarischer Betrachtung daran nichts zu ändern. Ob und in welchem Ausmass diese Aussage auf C._____ und D._____ im Konkreten zutrifft, wird im Übrigen im Gutachten nicht näher behandelt (vgl. KESB act. 196 S. 51) und wäre auch nicht ersichtlich. Insgesamt ist eine Gefährdung ihres Kindeswohls beim vorgesehenen Besuchsrecht trotz ihrem Widerwillen nicht glaubhaft. Die Fragen, weshalb C._____ seine frühere Freude an den Besuchen beim Vater verlor und einen hartnäckigen Widerwillen dagegen bildete und ob D._____ insgeheim doch einen Kontakt zum Vater wünscht und ihre Ablehnung nur vordergründig besteht, können offen bleiben. Die Einstellung der Kinder zum Kontakt mit dem Vater wird anfänglich nach wie vor stark von der Haltung der Mutter abhängen. Es ist indessen anzunehmen, dass die Kinder sich mit zunehmendem Alter und aufgrund eigener Erfahrung mit dem Vater ihre eigene Meinung darüber bilden werden. Es darf im Übrigen von der Mutter erwartet werden, dass sie ihren Widerstand gegen den Kontakt zum Wohle der Kinder überwindet und sich in deren Anwesenheit wohlwollend dazu zeigt.

10. Zusammenfassend ist keine Kindwohlgefährdung plausibilisiert, die eine Sistierung des von der KESB vorgesehenen minimalen begleiteten Besuchsrechts für die Dauer des Verfahrens dringend erfordert. Auch die Möglichkeit, dass die KESB bald über das Besuchsrecht im Hauptverfahren gegenteilig befinden könnte, ändert an dieser Einschätzung nichts. Bis zur allfälligen Rechtskraft des Entscheids könnte ohnehin geraume Zeit vergehen, während dessen die vorsorglich angeordnete Regelung gilt und sich bewähren kann.

11. Das von der KESB angeordnete Besuchsrecht während des Verfahrens erweist sich im Übrigen als angemessen und entspricht den Kindesinteressen, zu-

mal das minimale Besuchsrecht nach dem langen Kontaktunterbruch für die Kinder eine langsame Angewöhnung ermöglicht. Gemäss Bericht des Therapeuten von C._____ bestehe bei Überforderung oder psychischer Belastung die Gefahr, dass sich der selektive Mutismus verstärkt, wobei unter Überforderung emotionale Belastungen jeder Art (auch Schule, Situation zu Hause etc.) zu verstehen sind (KESB act. 104). Mit der Begleitung der Besuche durch eine Fachperson wird der Sensibilität von C._____, seinen Ängsten und seiner fragilen Gesundheit Rechnung getragen. Das minimale Besuchsrecht ermöglicht derzeit nur eine begrenzte Beziehung der Kinder zum Vater. Die Mutter wird ihre Hauptbezugsperson bleiben, was einer Konkurrenzsituation unter den Eltern vorbeugt und den Loyalitätskonflikt der Kinder (bzw. ein schlechtes Gewissen gegenüber der Mutter) mildern dürfte. Letzteres wird auch dadurch erzielt, dass das Besuchsrecht vom Gericht unabhängig vom geäusserten Willen der Kinder angeordnet und dadurch ihrer Disposition und Verantwortung entzogen wird.

12. Der Bezirksrat hat die von der KESB angeordnete intensive sozialpädagogische Familienbegleitung sowie die Beistandschaft für die Kinder bezüglich Organisation der Besuche aufgehoben. Der Vater wünscht in seiner Beschwerde, dass die Familienbegleitung wieder eingesetzt wird und rügt, der Bezirksrat habe die Aufhebung gar nicht begründet. Der Bezirksrat führte diesbezüglich allerdings aus, dass eine solche kurz vor Abschluss des Hauptverfahrens wenig sinnvoll sei, weil gemäss Gutachten H._____ eher eine Erziehungsbegleitung in Frage käme (act. 9 S. 26). Soweit sich die Vorinstanz damit erneut auf das Gutachten H._____ stützt, gilt die vorstehende Erwägung 7.2.1 unverändert. Die Mutter lehnte die sozialpädagogische Familienbegleitung zwar bisher ab (act. 10/2 S. 27 f.) und die Kontaktaufnahme mit ihr gestaltete sich schwierig (u.a. KESB act. 118, 164 und 168). Angesichts der speziellen Familiendynamik, den gegenseitigen Anschuldigungen der Parteien (bspw. Vernachlässigung der Kinder durch die Mutter), der strikten ablehnenden Haltung der Mutter gegenüber dem Vater und den Ängsten und Sensibilitäten der Kinder scheint es indessen auch vorsorglich unabdingbar, zum Wohl der Kinder die intensive sozialpädagogische Familienbegleitung aufrecht zu erhalten. Die von der KESB umschriebenen Aufgaben und die Ausgestal-

tung der Familienbegleitung sind sinnvoll und geeignet, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Diese sind zu bestätigen.

Die von der KESB vorgesehene Kostenverlegung und Liquidation erscheint ebenfalls sachgerecht. Sie wurde auch von keiner Partei substantiiert bemängelt. Sie ist deshalb der Vollständigkeit halber ebenfalls zu übernehmen.

13. Ferner ist die Anordnung der Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zur Umsetzung des Besuchsrechts und Unterstützung der Parteien in ihrer Sorge um ihre Kinder in Anbetracht der derzeitigen Unfähigkeit der Parteien, Angelegenheiten der Kinder gemeinsam zu besprechen und Lösungen zu finden, unumgänglich. Auch die Beistandschaft ist deshalb im Sinne der Anordnung der KESB zu bestätigen.

14. Aus den genannten Gründen ist Dispositiv-Ziffer I des Urteils des Bezirksrats aufzuheben, und es sind die Dispositiv-Ziffern 1 (Aufhebung superprovisorische Sistierung des Besuchsrechts), 2 (begleitetes Besuchsrecht des Vaters), 3 a)-c) (Umfang des Besuchsrechts), 4 (Anordnung intensive sozialpädagogische Familienbegleitung), 5 (Auferlegung und Liquidation Kosten der Familienbegleitung), 6 (Kostengutsprache Sozialbehörde Glattfelden), 7 (Kostengutsprache Sozialbehörde G.____), 8 a)-d) (Anordnung Beistandschaft) und 9 a)-c) (Ernennung und Aufgaben der Beiständin) sowie 11 (Abweisung der Anträge der Mutter bezügl. weiterer Sistierung) des Beschlusses der KESB vom 29. Juli 2019 zu bestätigen.

III.

Kosten und Entschädigung

1. Da es sich um eine familienrechtliche Streitigkeit handelt, sind die Kosten dieses Verfahrens, einschliesslich der Kosten für die Vertretung der Kinder (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO), den Parteien unabhängig vom Verfahrensausgang je hälftig aufzuerlegen, ist doch anzunehmen, dass beide Parteien im berechtigten Interesse der Kinder gehandelt haben. Zusage gewährter unentgeltlicher Prozessführung ist die Gerichtsgebühr bezüglich beider Parteien unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Entsprechend sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Auch der Bezirksrat hat die Entscheidgebühr und die Kosten der Kindervertretung den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch infolge der gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen (act. 9 Dispositiv-Ziffer II.). Daran ist nichts zu ändern. Die Höhe der vorinstanzlichen Gebühr wurde nicht beanstandet. Die KESB hat den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten (KESB act. 113 Dispositiv-Ziffer 13). Diesbezüglich ist ebenfalls nichts weiter vorzusehen.

2. Beiden Parteien wurde für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft gewährt (act. 22). Auf telefonische Einladung haben RA lic. iur. X._____ und RA lic. iur. Z._____ ihre Kostennoten eingereicht (act. 31-34). Diese erweisen sich als angemessen, weshalb die unentgeltlichen Rechtsvertreter entsprechend für ihre Bemühungen mit heutigem Entscheid zu entschädigen sind. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als Vertreterin der Mutter ist einzuladen, ihre Kostennote einzureichen, andernfalls das Gericht auf Grund der Akten über eine angemessene Entschädigung an sie befinden wird. Über ihr Entschädigung ist in einem nachfolgenden separaten Beschluss zu befinden.

Es wird erkannt:

1. Disp.-Ziffer I. des Urteils des Bezirksrats Bülach vom 19. Mai 2020 wird aufgehoben und Disp.-Ziffern 1-9 und 11 des Beschlusses der KESB E._____ Nord vom 29. Juli 2019 werden bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahrens wird auf CHF 1'000.00 festgesetzt. Über die weiteren Kosten wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.
3. Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge gewährter unentgeltlicher Prozessführung unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO auf die Gerichtskasse genommen.

4. Es werden im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren keine Parteient-schädigungen zugesprochen.
5. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird mit CHF 1'511.70 (inkl. MWSt) entschä-digt.
6. Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ wird mit CHF 537.75 (inkl. MWSt) entschädigt.
7. Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ wird eingeladen, ihre Kostennote innert 10 Tagen ab Erhalt dieses Entscheids einzureichen. Über ihre Entschädigung wird mit separatem Beschluss entschieden.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die Kindes- und Erwachsenenschutz-behörde E. _____ Nord sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Bülach, je gegen Empfangsschein.
9. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge-richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Siegwart

versandt am: